

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1997/7/10 2Ob569/95,
7Ob66/01h, 1Ob86/09t, 4Ob71/12p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1997

Norm

ABGB §1090 IIe

ABGB §1295 II f9

VerG §1

VerG §4

Rechtssatz

Die Mitglieder eines Vereins haben ein Recht darauf, dass ihre Mitgliedschaftsrechte nicht verletzt werden. Geschieht dies, so begründet dies - ähnlich der positiven Vertragsverletzung - Schadenersatzpflichten des Vereins. Hier: Rechtswidriger Ausschluss eines Mitgliedes.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 569/95

Entscheidungstext OGH 10.07.1997 2 Ob 569/95

- 7 Ob 66/01h

Entscheidungstext OGH 18.04.2001 7 Ob 66/01h

Beisatz: Hier: Rechtswidrige Aufgabe der Reallast der Führung eines Gastronomiebetriebes ohne Befassung der Vereinsversammlung im Rahmen eines Time-Sharing-Vereins. (T1)

- 1 Ob 86/09t

Entscheidungstext OGH 26.05.2009 1 Ob 86/09t

Ähnlich; Beisatz: Hier: Schadenersatzanspruch eines Rechtsanwalts gegenüber der Rechtsanwaltskammer wegen rechtswidrigem Ausschluss aus dem anwaltlichen Treuhandbuch; der Schadenersatzanspruch wurde mangels Verschuldens des Entscheidungsorgans verneint, weil der Entscheidung über den Ausschluss eine vertretbare Rechtsansicht zu Grunde lag. (T2)

- 4 Ob 71/12p

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 71/12p

Auch; nur: Die Mitglieder haben ein Recht darauf, dass ihre Mitgliedschaftsrechte nicht verletzt werden. (T3);

Beisatz: Hier: Durch ein anderes Vereinsmitglied. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108196

Im RIS seit

09.08.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at